

Ethische Richtlinien der Liberalen Rabbinervereinigung

- in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 08.05.2024 -

Die in diesem Dokument enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Präambel

Die Ethischen Richtlinien der Liberalen Rabbinervereinigung („Richtlinien“) stellen wesentliche Vorschriften und Empfehlungen bezüglich der Teilnahme an und der Leitung der Rabbinervereinigung dar und enthalten international und national anerkannte Standards guten und verantwortungsvollen Verhaltens eines Rabbiners.

Die Richtlinien zielen darauf ab, die Beziehungen innerhalb der Rabbinervereinigung und nach außen transparent und nachvollziehbar zu machen. Mit ihrer Hilfe soll das Vertrauen der Mitglieder, der Partnerorganisationen und der jüdischen und allgemeinen Öffentlichkeit in die Rabbinervereinigung gestärkt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Verstöße gegen diese Richtlinien von der Rabbinervereinigung sanktioniert werden.

2. Geltungsbereich

2.1. Die nachfolgenden Richtlinien sind für alle Mitglieder und die Vorstände der Rabbinervereinigung verbindlich. Sie dienen als Leitfaden für Rabbiner, deren Arbeitgeber und Laien.

2.2. Die Richtlinien gelten sowohl im kollegialen Umgang als auch im öffentlichen Auftreten der Mitglieder, sowohl im allgemeinen als auch im jüdischen Kontext.

2.3. Die Mitglieder und Vorstände tragen persönlich Verantwortung für ihr eigenes Verhalten.

2.4. Formulierungen wie „sollen“, „dürfen“ und „können“ befassen sich im Gegensatz zu den unter 2.5. beschriebenen Normen mit Verhaltensempfehlungen und unterliegen nicht der Sanktionierung durch die Ethikkommission.

2.5. Verstöße gegen die Richtlinien, die mit Formulierungen wie „unethisch“, „inakzeptabel“, „Verletzung(en)“ oder „Verletzung der Ethik“ sowie mit „muss“ oder „dürfen nicht“ beschrieben werden, unterliegen der Sanktionierung durch die Ethikkommission gemäß den in den Richtlinien festgelegten Verfahren. Für solche Verstöße müssen sich die Mitglieder disziplinarisch vor der Ethikkommission verantworten.

3. Wahrnehmung des Rabbinats

3.1. Das Rabbinat ist nicht nur ein Beruf, es ist eine Berufung. Daraus entsteht für Rabbiner die Verpflichtung, die Würde und Heiligkeit dieser Berufung zu bewahren.

3.2. Aus den verschiedenen Rollen eines Rabbiners ergibt sich eine Verpflichtung für vorbildhaftes Verhalten, sowohl gegenüber der allgemeinen als auch der jüdischen Öffentlichkeit.

4. Eigenverantwortung der Rabbiner

4.1. Rabbiner können ihre Rollen nur dann angemessen ausfüllen, wenn sie selbst entsprechende Vorsorge für ihr physisches, emotionales und spirituelles Wohlbefinden treffen.

4.2. Häusliche Gewalt ist in keiner Form akzeptabel und in ihrer aktiven Form nicht mit dem Rabbinat zu vereinbaren. Sowohl aktiv, als auch passiv Betroffene sollten schnellstmöglich nach professioneller Hilfe suchen. Es liegt in der Verantwortung der Rabbinervereinigung, Betroffene bei der Suche nach professioneller Hilfe zu unterstützen.

4.3. Medikamenten-, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Suchtverhalten untergraben die persönliche und professionelle Integrität der Betroffenen und sind daher mit dem Rabbinat nicht zu vereinbaren. Betroffene Kollegen sollen professionelle Hilfe suchen bzw. bei der Suche nach professioneller Hilfe durch die Rabbinervereinigung aktiv unterstützt werden.

5. Beziehung zwischen Rabbinern und deren Gemeinden bzw. Organisationen

5.1. Die Beziehung zwischen einem Rabbiner und der Gemeinde bzw. Organisation beruht auf einem *Brit* (Bund), der die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen und Respekt bildet. Der Rabbiner verpflichtet sich dazu, nach bestem Wissen und Gewissen für die Organisation, ihre Zwecke und ihre Mitglieder zu arbeiten. Von der Organisation, ihrer Führung und ihren Mitgliedern wird ihrerseits erwartet, dass sie die einzigartige Rolle des Rabbiners anerkennen und auf dessen Wohlergehen achten.

5.2. Rabbiner sollen sich bewusst sein, dass ihre Handlungen und Äußerungen Auswirkungen auf ihre Organisationen haben und sollen ihre Gemeindevorstände und Vorgesetzten benachrichtigen, wenn sie öffentliche Statements unterzeichnen. Eine Organisation kann berechnigte Bedenken haben, wenn ihre Führung glaubt, dass die öffentlichen Aktionen ihres Rabbiners eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Organisation haben könnten. Dennoch darf ein Rabbiner umstrittene öffentliche Briefe oder Statements ohne ein offizielles Einverständnis der Organisation unterzeichnen, jedoch nur im eigenen Namen und ohne Nennung der Organisation.

6. Beziehung zwischen Rabbinern innerhalb einer Gemeinde bzw. Organisation

6.1. Rabbiner derselben Organisation sollen sich gegenseitig als vertrauensvolle Kollegen behandeln.

6.2. Rabbiner sollen ihre Differenzen möglichst persönlich untereinander klären, sollte dies nicht möglich sein, soll die Ethikkommission angerufen werden.

6.3. Wenn eine Organisation einen leitenden Rabbiner und weitere untergeordnete Rabbiner beschäftigt, wird gemeinhin erwartet, dass es einen leitenden Kollegen gibt, der deshalb als *Mara D'Atra* dient. Es wird erwartet, dass andere Rabbiner die Führung des leitenden Rabbiners in allen Angelegenheiten, die die Organisation betreffen, nicht kompromittieren und Respekt für die Autorität des leitenden Rabbiners zeigen. Der leitende Rabbiner soll rabbinische Aufgaben mit den untergeordneten Kollegen teilen, um deren berufliche Weiterentwicklung zu fördern. Soweit möglich, sollen diese Aufgaben während des Bewerbungsprozesses beschrieben werden, sodass es später keine Missverständnisse geben kann. Sollte eine Veränderung des Status oder der Verantwortlichkeiten erwünscht sein, die das Verhältnis zwischen den Rabbinern beeinflusst, muss diese Angelegenheit vollumfänglich zwischen den Kollegen diskutiert und alle Anstrengungen unternommen werden, um eine gemeinsame Lösung zu erreichen. Wenn die Kollegen trotz ihrer Bemühungen nicht in der Lage sind, die Angelegenheit unter sich zu klären, sollten sie sich zwecks Vermittlung an rabbinische Gremien wenden.

6.4. Wenn sich der Abschluss der Dienstzeit eines Rabbiners in einer Organisation nähert und die Organisation einen Nachfolger sucht, so respektiert der scheidende Rabbiner die Freiheit der Organisation und der Kandidaten, Bewerbungsgespräche zu führen.

6.5. Für die Nachfolger- und emeritierte Rabbiner gelten folgende Regeln:

6.5.1. Der scheidende Rabbiner soll seinen Nachfolger helfen und Gemeindemitglieder darüber aufklären, dass, wenn ein neuer Rabbiner seine rabbinischen Aufgaben beginnt, die Verantwortung automatisch und vollständig übertragen wird. Der scheidende Rabbiner soll sich weigern, in Fragen der Gemeindepolitik oder in die neu begründete Beziehung zwischen dem Rabbinat und den Gemeindemitgliedern einzeln oder zusammen mit Dritten einzugreifen.

6.5.2. Nachfolgende Rabbiner und ehemalige Rabbiner sind verpflichtet, sich gegenseitig Ehre und Höflichkeit zu erweisen und einen angemessenen wechselseitigen Fluss von Information und Kommunikation aufrechtzuerhalten und so den Geist von *K'wod Haraw* zu erhalten.

6.5.3. Wenn es diesem vom Gemeinderabbinat angeboten wird, darf der Rabbiner Emeritus an der Durchführung des Gottesdienstes teilnehmen oder predigen. Bei der Ausführung dieser Funktionen sollen die emeritierten Rabbiner den aktuellen Formen des Gottesdienstes folgen, es sei denn, es besteht eine ausdrücklich andere Vereinbarung.

6.5.4. Abweichungen von allen oben genannten Regeln können durch eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem amtierenden Rabbiner und dem emeritierten Rabbiner vorgenommen werden.

7. Rabbiner als Gemeindemitglieder der Gemeinde eines anderen Rabbiners

7.1. Rabbiner, die Mitglieder einer Gemeinde sind, müssen die Entscheidungen und die religiöse Autorität des Gemeinderabbiners respektieren.

7.2. Rabbiner, die Gemeindemitglieder sind, dürfen außer in dringlichen Ausnahmefällen bei religiösen Zeremonien für andere Mitglieder derselben Gemeinde nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gemeinderabbiners amtieren.

7.3. Rabbiner, die Gemeindemitglieder sind, dürfen keine Führungsfunktion der Gemeinde übernehmen (z.B. Gemeindevorstand, Gemeindevorsitzende) oder Mitglied des Kultusausschusses oder des Religionsunterrichtsausschusses werden, oder eine andere Funktion übernehmen, die zum potenziellen Konflikt mit dem *Mara D'Atra* führen kann, außer dies geschieht mit ausdrücklicher Zustimmung des *Mara D'Atra*.

7.4. Rabbiner, die Gemeindemitglieder sind, können auf Wunsch oder mit Erlaubnis des Gemeinderabbiners in der Gemeinde unterrichten oder eine andere rabbinische Tätigkeit übernehmen.

8. Beziehung zwischen Rabbinern außerhalb der Gemeinde bzw. Organisation

8.1. Es sollen alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um Rabbiner aus anderen Gemeinden bzw. Organisationen zu unterstützen; das Beleidigen oder das Untergraben der Autorität von Kollegen ist ein nicht akzeptables Fehlverhalten.

8.2. Gastrabbiner müssen die Autorität des Ortsrabbiners respektieren. Sollte die Organisation einen Gastrabbiner einladen, um rabbinische Aufgaben zu erfüllen, und der Ortsrabbiner ist Mitglied der Rabbinervereinigung, dürfen diese die Einladung nur mit der Zustimmung des Ortsrabbiners annehmen.

9. Ethikkommission

9.1. Die Rabbinervereinigung setzt eine Ethikkommission zur Überwachung der Einhaltung dieser Ethikrichtlinien ein, die eventuelle Verstöße hiergegen sanktioniert. Die Mitglieder und Vorstände der Rabbinervereinigung unterwerfen sich vorab dem Schiedsspruch der Ethikkommission.

Die Geschäftsordnung der Ethikkommission wird in einer separaten Satzung geregelt.

9.2. Die Ethikkommission besteht aus:

- Einem Vorsitzenden (ständiges Mitglied),
- Einem stellvertretenden Vorsitzenden (ständiges Mitglied),
- Einem Juristen, der kein Rabbiner ist,
- Gegebenenfalls zwei Vertrauensrabbinern.

9.2.1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für eine Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Rabbinervereinigung gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Mitglieder des Vorstands können nicht in die Ethikkommission gewählt werden.

9.2.2. Die ständigen Mitglieder übernehmen gemeinschaftlich den Vorsitz der Ethikkommission und fungieren als Anlaufstelle für alle Fälle, die mit den Richtlinien in Zusammenhang stehen. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. den Betroffenen dabei zu helfen, sich in Konfliktfällen zu orientieren sowie die Beachtung, bzw. Einhaltung eventueller Fristen.

9.2.3. Das dritte Mitglied der Ethikkommission muss ein Jurist sein und ist für die professionelle juristische Begleitung des Verfahrens zuständig. Er wird ad hoc berufen. Die Mitgliederversammlung ist für die Auswahl dieser Person zuständig.

9.2.4. Bei Konflikten zwischen bzw. mit Mitgliedern der Rabbinervereinigung darf jede der beteiligten Parteien für den konkreten Fall einen Vertrauensrabbiner, der nicht Mitglied der Rabbinervereinigung sein muss, als Mitglied der Ethikkommission berufen.

9.3. Jede Person mit Kenntnis von Fehlverhalten kann eine Beschwerde einreichen. Beschwerden sind an den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten. Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorsitzenden, so ist diese an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Sollten beide Personen von der Beschwerde betroffen sein, ist die Beschwerde an den Vorstand der Rabbinervereinigung zu richten.

9.4. Jedes Mitglied der Rabbinervereinigung kann eine eigene Verletzung der Richtlinien selbständig melden. Eine solche Selbstanzeige befreit die Ethikkommission nicht von der Verpflichtung einer weiteren Untersuchung.

9.5. Der Vorsitzende der Ethikkommission informiert den Beschwerdeführer über das Verfahren zur Beschwerde und berät ihn weiterhin. Beschwerden müssen in Schriftform erfolgen und die Namen aller Beteiligten sowie spezifische Angaben über das Fehlverhalten enthalten. Ist der Beschwerdeführer nicht dazu bereit oder in der Lage, eine schriftliche Beschwerde einzureichen, kann die Ethikkommission eine Person empfehlen, die den Beschwerdeführer berät oder vertritt.

9.6. Der Vorsitzende der Ethikkommission hat dem Beschwerdeführer unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen schriftlich zu antworten. Er soll sich zudem erkundigen, ob eventuelle Opfer Zugang zu angemessenen Unterstützungsdiensten erhalten haben. Der Vorsitzende der Ethikkommission sendet umgehend eine Kopie der Beschwerde zusammen mit Informationen über die angehende Untersuchung an das beschuldigte Mitglied der Rabbinervereinigung und an das mutmaßliche Opfer, wenn der Beschwerdeführer ein Dritter ist. Das beschuldigte Mitglied wird angewiesen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu antworten. Eine Kopie der Antwort des beschuldigten Mitglieds wird dem mutmaßlichen Opfer und dem Beschwerdeführer zugesandt, wenn der Beschwerdeführer ein Dritter ist.

9.7. Ist die Beschwerde glaubwürdig und hält diese einer ersten Prüfung stand, kann die Ethikkommission die Vorgesetzten oder den Vorstand der Gemeinde des Rabbiners über die Beschwerde und die angehende Untersuchung benachrichtigen.

9.8. In Fällen, in denen die Vorsitzenden der Ethikkommission den Rabbiner für eine ernsthafte Gefahr für andere halten, können die Vorsitzenden, nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern der Ethikkommission und dem Vorsitzenden der Rabbinervereinigung, den Vorgesetzten oder den Gemeindevorstand des Rabbiners benachrichtigen und fordern, dass das beschuldigte Mitglied für die Dauer der Untersuchung suspendiert wird. Dem beschuldigten Mitglied soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seinem Vorgesetzten oder Vorstand vor der Intervention der Vorsitzenden der Ethikkommission vorab zu informieren.

9.9. Der Vorsitzende der Ethikkommission bestätigt den Eingang der Beschwerde. Er verbreitet keine Informationen, auch und vor allem nicht an Medien, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung gemäß den Verfahren der Rabbinervereinigung gefällt wurde.

9.10. Die Ethikkommission wendet, soweit ein Streitiges Verfahren eingeleitet wird, soweit anwendbar, die Verfahrensregeln des Ethikausschusses der Central Conference of American Rabbis (CCAR) an.

9.11. Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ihre Zuständigkeit beginnt mit ihrer erstmaligen Konstituierung. Daher kann die Ethikkommission auch keine früheren Entscheidungen der Mitgliederversammlung überprüfen. Bei Verstößen gegen die Richtlinien, die vor dessen Inkrafttreten geschehen sind, aber erst danach öffentlich bekannt wurden, kann die Ethikkommission im Auftrag der Mitgliederversammlung zusammentreten, um sich damit auseinanderzusetzen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

9.12. Der Ethikkommission stehen als potenzielle Sanktionsmaßnahmen (a) die Rüge und (b) der Ausschluss aus der Rabbinervereinigung zur Verfügung.

9.12.1. Eine Rüge kann von der Ethikkommission – bei entsprechenden Verstößen – eigenverantwortlich und ohne weitere Rücksprache mit der Mitgliederversammlung verhängt werden.

9.12.2. Falls die Ethikkommission den Ausschluss eines Mitglieds aus der Rabbinervereinigung für nötig erachtet, wird sie eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliederversammlung aussprechen. Der Ausschluss aus der Rabbinervereinigung wird in deren Satzung geregelt. Es soll keinen Ausschluss geben ohne eine entsprechende Empfehlung der Ethikkommission.

9.13. Während die Teschuwa-Rehabilitation immer möglich ist, ist die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds nicht immer möglich. Teschuwa-Rehabilitation und Wiederaufnahme erfordern eine grundlegende Veränderung in Verhalten und Verständnis. Rehabilitation ist eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme.

Um für eine Wiederaufnahme in Frage zu kommen, muss das ausgeschlossene Mitglied folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Eindeutige Anerkennung der Verantwortung für den verursachten Schaden;
- Ein annehmbarer Ausdruck der Reue an diejenigen, die geschädigt worden sind;
- Entschlossenheit, niemals ein Vergehen dieser Art zu wiederholen;

Die Wiederaufnahme benötigt eine entsprechende Empfehlung der Ethikkommission und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

9.14. Wenn ein Mitglied während des Prozesses der Ermittlung, aber vor der Entscheidung der Ethikkommission, aus der Rabbinervereinigung austritt, gilt es als ausgeschlossen.

9.15. Wenn das beschuldigte Mitglied bei einer Untersuchung nicht mit der Ethikkommission kooperiert, kann die Ethikkommission eine Rüge erteilen. Kooperiert das Mitglied trotz der Rüge nicht, kann die Ethikkommission den Ausschluss empfehlen.